

Soweit im folgenden nichts Gegenteiliges bestimmt wird, bleibt die Verfügung Nr. 49 vom 15.5.1987 in Kraft.

3. Der Anspruch auf Bildungsurlaub umfaßt jetzt fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Arbeitet der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend.
4. Ein nicht ausgeschöpfter Bildungsurlaubsanspruch des vorangegangenen Kalenderjahres kann gemeinsam mit dem Bildungsurlaubsanspruch des laufenden Kalenderjahres für einen zusammenhängenden Zeitraum geltend gemacht werden. Ausnahmsweise kann auch mit schriftlicher Zustimmung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin der Bildungsurlaubsanspruch der vorangegangenen drei Kalenderjahre im Zusammenhang geltend gemacht werden.
5. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfang dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin in den vorangegangenen drei Kalenderjahren und im laufenden Kalenderjahr Bildungsurlaub nach dem NBildUG gewährt wurde.
6. Den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten kann die Gewährung von Bildungsurlaub für den mitgeteilten Zeitraum nur verwehrt werden, wenn besondere betriebliche oder dienstliche Ausbildungsmaßnahmen entgegenstehen.
7. Ist der Bildungsurlaub für das vorangegangene Kalenderjahr versagt worden, so können dem Anspruch auf Bildungsurlaub im laufenden Kalenderjahr als Versagungsgründe zwingende dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegengehalten werden.
8. Hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die vom Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilte Teilnahme an einer Bildungsurlaubsveranstaltung nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich abgelehnt, so gilt der Bildungsurlaub als bewilligt.

#### Nr. 49 Änderung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes und seine Anwendung im kirchlichen Bereich

##### I

1. Das Niedersächsische Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Nds. Bildungsurlaubsgesetz – NBildUG) in der Fassung vom 25. Januar 1991 (Nds. GVBl. S. 20) regelt in den §§ 2 und 8 die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub neu. Gleichzeitig wird die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen in § 11 modifiziert.
2. Bereits mit der allgemeinen Verfügung Nr. 49 vom 15.5.1987 (KABl. Nr. 6/1987) wurden Vorschriften zum Anerkennungsverfahren von Bildungsurlaub erlassen.

##### II

1. Nicht anerkannt als Bildungsurlaub werden Veranstaltungen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- oder Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten, dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fähigkeiten, dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlicher Berechtigungen dienen, oder wenn sie als Studienreise durchgeführt werden.
2. Ausnahmsweise können abweichend von II 1. die dort aufgeführten Veranstaltungen als Bildungsurlaub anerkannt werden, wenn sie
  1. der beruflichen Weiterbildung oder
  2. der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder

nebenberuflicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

auf dem betreffenden Gebiet dienen.  
Dieses gilt nicht für Studienreisen.

3. Abweichend von II 1. können Veranstaltungen anerkannt werden, wenn diese nicht mehr als ein Viertel der dort aufgeführten Betätigungsfelder enthalten und dieses aus didaktischen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist.

Dieses gilt nicht für die Studienreise und den Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlicher Berechtigungen.

Hannover, den 28. Juni 1991

**Das Landeskirchenamt**

Dr. v. Vietinghoff